

Benutzungsordnung

für die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die dazugehörigen Anlagen der Stadt
Hann. Münden (Dorfgemeinschaftsanlagen)

1. Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen

- 1.1 Die Dorfgemeinschaftsanlagen dienen vorrangig dem Erhalt und der Förderung der örtlichen Gemeinschaft in den jeweiligen Ortschaften. Sie können dazu von Vereinen, Verbänden und Gruppen aus den jeweiligen Ortschaften und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auch aus dem gesamten Gebiet der Stadt Hann. Münden für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke genutzt werden.
- 1.2 Daneben sind auch Veranstaltungen, insbesondere Familienfeiern von Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hann. Münden haben, zulässig.
Entsprechende Veranstaltungen Auswärtiger können in Ausnahmefällen gestattet werden.
- 1.3 Soweit die Dorfgemeinschaftsanlagen nicht durch Veranstaltungen nach 1.1 und 1.2 belegt sind und eine Beeinträchtigung gemeindlicher Interessen nicht zu besorgen ist, können auch gewerbliche Veranstaltungen zugelassen werden.

2. Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlagen

- 2.1 Über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in.
Er/Sie kann die Entscheidung ganz oder für einzelne Veranstaltungen den Trägervereinen, die mit der Stadt einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen haben, übertragen.
- 2.2 Für die regelmäßige Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlagen an den unter 1.1 genannten Benutzerkreis stellt der/die Ortsbürgermeister/in einen Benutzungsplan auf.
- 2.3 Sonstige Nutzungen sind möglichst einen Monat vor der geplanten Veranstaltung bei dem/der Ortsbürgermeister/in zu beantragen. Die Vergabe erfolgt entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten.
- 2.4 Eine bereits erteilte Genehmigung zur Nutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen kann, soweit es aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist, jederzeit widerrufen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Anlage ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 2.5 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen nebst Inventar werden grundsätzlich in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand überlassen. Sollten dennoch einmal Schäden oder Mängel vorhanden sein, so sind diese vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung dem/der Ortsbürgermeister/in oder jeweiligen Hausmeister/in bzw. dem/der Vertreter/in des Trägervereins anzuzeigen.
Bei Veranstaltungen nach 1.2 und 1.3 findet grundsätzlich eine Übergabe der Einrichtungen sowie eine Schlussabnahme statt.
- 2.6 Die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegartikeln bei Veranstaltungen in den Dorfgemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich verboten.

3. Hausrecht/Aufsicht

- 3.1 Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und wird durch die von ihm beauftragte Person, in der Regel der/die Ortsbürgermeister/in bzw. die für den Trägerverein gem. Ziff. 2.1 handelnde Person, ausgeübt.
- 3.2 Für jede Veranstaltung ist eine Aufsichtsperson zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.

Vermeidbare Emissionen durch die Veranstaltung, und insbesondere auch Lärmbelästigungen der Anwohner, sind durch die Aufsichtsperson auszuschließen.

4. Reinigung

- 4.1 Soweit es sich nicht um die regelmäßige Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlagen an Vereine, Verbände und Gruppen handelt, haben die jeweiligen Veranstalter die benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlagen gründlich zu reinigen und in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
Für die Entsorgung von Restmüll ist der jeweilige Veranstalter selbst verantwortlich. Hierfür sind gebührenpflichtige Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen (gemäß § 17 (1) Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göttingen – AWS-) zu verwenden.
- 4.2 Soweit der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, wird diese von einem Dritten übernommen. Der Benutzer/Veranstalter hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

5. Haftung

- 5.1 Die Stadt Hann. Münden haftet den Benutzern und Besuchern der Dorfgemeinschaftsanlagen nicht für Schäden, die nicht auf eine Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.
- 5.2 Die Benutzer/Veranstalter haben die Stadt Hann. Münden von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen erhoben werden, freizustellen.
- 5.3 Die Benutzer/Veranstalter haften für alle im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstandenen Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen sowie den baulichen Anlagen der Dorfgemeinschaftsanlagen.

6. Benutzungsentgelt

- 6.1 Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlagen geschieht zu den vom Rat der Stadt Hann. Münden festgesetzten Entgelten.
Das Entgelt errechnet sich grundsätzlich vom Zeitpunkt der Überlassung (Schlüsselübergabe, Sperren, Einräumen, o.dgl.) bis Rückgabe der geräumten und gesäuberten Räume und ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Ohne einen entsprechenden Nachweis hierfür wird die Dorfgemeinschaftsanlage nicht zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Der Veranstalter soll vor der Veranstaltung zudem eine Kautions hinterlegen, die für etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt nach Ziff. 4.2 bzw. 5 verwandt werden kann. Sie ist spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung teilweise oder in voller Höhe zurückzugeben.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Außer für die regelmäßige Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlagen an den unter 1.1 genannten Benutzerkreis ist für jede Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen ein Mietvertrag mit dem jeweiligen Veranstalter abzuschließen; dies gilt auch im Falle einer unentgeltlichen Überlassung.
- 7.2 Der/die Ortsbürgermeister/in bzw. der Trägerverein ist berechtigt, für einzelne Veranstaltungen ergänzende bzw. zusätzliche Regelungen bezüglich der Benutzung zu treffen, soweit dieses geboten erscheint.
- 7.3 Verstöße gegen die Benutzungsordnung sowie gegen zusätzlich getroffene Regelungen können zum Benutzungsausschluss führen.
Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

- 7.4 Die Dorfgemeinschaftsanlagen sind ganzjährig geöffnet. Notwendige Schließungen für Reinigungsarbeiten o.dgl. werden durch den Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister/in oder Trägerverein rechtzeitig bekannt gegeben.
- 7.5 Der Bürgermeister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Ortsbürgermeister/in im Einzelfall Abweichungen von den in der Entgeltordnung getroffenen Regelungen festzusetzen, soweit dieses im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Hann. Münden, 29.04.2021

Der Bürgermeister

